

# GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: [gstb.iww.de](http://gstb.iww.de) | S. 161–200  
Online | Mobile | Social Media

## 05 | 2017

### Kurz informiert

Medizinische Seminare für Pflegeeltern erkrankter Kinder absetzbar.....	161
Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung .....	161
Keine Bilanzierungspflicht bei Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft .....	162
Ihre nächsten IWW-Webinare auf einen Blick .....	162

### Gesetzgebung

Bürokratieentlastungsgesetz auf der „Zielgeraden“ .....	163
---	-----

### Neues Reisekostenrecht

Erste Tätigkeitsstätte: Entfernungspauschale oder doch tatsächliche Kosten abziehbar? .....	167
--	-----

### Umsatzsteuer

Drohende Änderung bei der Vorsteuerkorrektur „verlorener Anzahlungen“ – der EuGH ist am Zug!.....	171
--	-----

### Gemischt genutzte Gebäude

Anschaffungsnaher Aufwand: BFH gibt gebäudebezogene Betrachtungsweise auf.....	176
---	-----

### Rechtsformwahl

Die Bedeutung des Brexit für die Rechtsformwahl: Was das White Paper vermuten lässt.....	179
---	-----

### Steuergestaltung

10 Top-Gestaltungsmodelle für die Beratungspraxis .....	185
---	-----

### Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

Die Renaissance der „Rentner-GmbH“ – Teil 1: Nun also doch kein Zufluss von Arbeitslohn! .....	194
---	-----

PENSIONSZUSAGEN AN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

## Die Renaissance der „Rentner-GmbH“ – Teil 1: Nun also doch kein Zufluss von Arbeitslohn!

von Jürgen Pradl, Gerichtlich zugelassener Rentenberater, Zorneding

| Für viel Aufsehen hat der BFH jüngst mit seinen beiden Entscheidungen zur „Rentner-GmbH“ gesorgt. Dabei hat der BFH die bisherige Sicht der Dinge völlig überraschend auf den Kopf gestellt. Ein Zufluss von Arbeitslohn ist danach künftig nur noch dann anzunehmen, wenn der Geschäftsführer über ein Wahlrecht verfügt, sich den Ablösungsbetrag auch an sich selbst auszahlen zu lassen. Ist ein solches Wahlrecht nicht vereinbart, handelt es sich um eine bloße Schuldübernahme, die keinen Zufluss von Arbeitslohn auslöst (BFH 18.8.16, VI R 18/13 und VI R 46/13). |

### 1. BFH macht Rolle seitwärts

Bisher konnten Finanzverwaltung und Fachwelt auf der Grundlage der BFH-Entscheidung vom 6.4.07 (VI R 6/02, BStBl II 07, 581) zu Recht davon ausgehen, dass die Übertragung einer Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH im Wege der Einzelrechtsnachfolge beim Geschäftsführer im Zeitpunkt der Übertragung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Damit war der Gestaltung der Boden entzogen.

Mit seiner Rolle seitwärts hat der BFH jetzt für völlig neue Spielregeln gesorgt. Die beiden Entscheidungen sind aus Sicht des Markts – insbesondere aus Sicht der betroffenen Geschäftsführer – sehr zu begrüßen. Steuersystematisch liegt jedoch ein inakzeptabler Bruch vor hinsichtlich der Behandlung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung. M. E. handelt es sich um einen klaren Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gem. § 85 AO.

**PRAXISHINWEIS** | Die Finanzverwaltung hat am 8.12.16 beschlossen, die Entscheidung zu VI R 18/13 zeitnah im Bundessteuerblatt II zu veröffentlichen. In der Folge werden die Rechtsgrundsätze der Entscheidung von den Finanzbehörden allgemein angewendet.

### 2. Sachverhalt

Die A-GmbH hatte ihrem alleinigen Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter ein Ruhegehalt i. H. v. 50 % seiner letzten Vergütung zugesagt. Zur Finanzierung wurde eine Lebensversicherung abgeschlossen, die im Streitjahr bereits ausgezahlt war (Auszahlungsbetrag: 467.000 EUR). Mit Vereinbarung vom 15.9.06 wurde das Ruhegehalt auf 3.500 EUR monatlich festgelegt. Zur Finanzierung stellte die GmbH ein Kapital von 467.000 EUR zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Zahlung der Rente endet, wenn dieses Kapital aufgebraucht ist.

Modell der  
„Rentner-GmbH“  
war eigentlich  
schon tot

Zeitnahe  
Veröffentlichung im  
BStBl geplant

GmbH stellt für  
Rente 467.000 EUR  
bereit

Der Kläger gründete die B-GmbH, deren einziger Zweck darin bestehen sollte, das Finanzierungskapital zu verwalten und das Ruhegehalt auszuführen. Alleiniger GGf dieser GmbH war der Kläger. Mit notariellem Vertrag vom 28.9.06 veräußerte der Kläger seine sämtlichen Geschäftsanteile an der A-GmbH an einen Dritten. Im Kaufvertrag war vereinbart, dass die Pensionsverpflichtung nicht auf den Erwerber, sondern auf die B-GmbH übergehen sollte; und zwar gegen Zahlung einer Vergütung von 467.000 EUR. Das Finanzamt qualifizierte die 467.000 EUR als Einnahmen des Klägers aus nicht selbstständiger Arbeit und gewährte dafür die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG. Die Argumentation: Die Ablösung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionsverpflichtung führe zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn der Betrag **auf Verlangen des Begünstigten an einen Dritten** gezahlt würde. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Gründung  
einer reinen  
„Rentner-GmbH“

### 3. Die Entscheidung der Vorinstanz

Vor dem FG haben die Kläger vorgetragen, dass die Veräußerung der Geschäftsanteile unter der nicht verhandelbaren Bedingung des Erwerbers gestanden habe, dass die Altersversorgung auf das Finanzierungskapital zu begrenzen sei und dass die Pensionsverpflichtung ausgelagert werde. Doch das änderte nichts an der Klageabweisung (FG Düsseldorf 24.10.12, 7 K 609/12 E). Zur Begründung führte das FG Folgendes aus:

Erwerber bestand auf  
Auslagerung der  
Pensionsverpflichtung

„Einnahmen sind dem Steuerpflichtigen zugeflossen, sobald er über sie wirtschaftlich verfügen kann und infolgedessen bei ihm eine Vermögensmehrung eingetreten ist (BFH 12.4.07, VI 6/02, BStBl II 07, 581). Eine solche Vermögensmehrung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein aus der Pensionsverpflichtung verpflichteter Arbeitgeber vereinbarungsgemäß aus dieser Verpflichtung gegen Zahlung des Kapitalbetrags zur Finanzierung der Pensionsverpflichtung entlassen wird und wenn der Berechtigte die Zahlung des Betrags an eine andere Gesellschaft verlangt (so BFH 12.4.07, VI 6/02).

Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass der Ablösungsbetrag nicht dem Berechtigten, sondern an die „Rentner-GmbH“ ausgezahlt wurde. Insofern handelt es sich um eine für den Zufluss unschädliche Verwendung auf der Vermögensebene (BFH 12.4.07, VI 6/02, a. a. O.).“

Des Weiteren konnte **der Kläger als alleiniger Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter der A-GmbH frei über das Kapital aus der Anteilsveräußerung verfügen**. Da er zugleich alleiniger GGf der B-GmbH war, war der Kläger zu keiner Zeit gehindert, über das Kapital frei zu verfügen. Dies reichte dem FG aus, um einen Zufluss bei dem Kläger zu begründen.

Kläger konnte laut  
FG jederzeit frei über  
das Kapital verfügen

### 4. Die Entscheidung des BFH (VI R 18/13)

Der BFH schlug sich jedoch auf die Seite des Steuerpflichtigen und hob das FG-Urteil auf. Gleichzeitig wurde das Verfahren zurückverwiesen, um zu klären, ob mit der Neuvereinbarung des Ruhegehalts zwischen der A-GmbH und dem Kläger ein teilweiser Verzicht und damit eine zum Zufluss beim Kläger führende und mit dem Teilwert zu bewertende verdeckte Einlage begründet worden war.

Hinsichtlich der Frage, ob der Ablösungsbetrag beim Kläger zu einem Zufluss von Arbeitslohn geführt hat, hat der BFH jedoch zugunsten des Klägers entschieden und dies nochmals durch die Entscheidung im anhängigen Parallelverfahren VI R 46/13 am gleichen Tag eindeutig bestätigt (siehe hierzu auch Pradl, GStB 13, 383). Die Begründung im Einzelnen:

- Ein Zufluss ist ausnahmsweise nur noch dann anzunehmen, wenn der Versorgungsberechtigte über ein Wahlrecht verfügt, den Ablösungsbetrag alternativ an sich selbst auszahlen zu lassen.
- Mit der Zahlung der Ablöse hat die A-GmbH keinen Anspruch des Klägers erfüllt, sondern einen Anspruch der B-GmbH aus der Übertragungsvereinbarung. Das Rechtsgeschäft ist daher als eine **bloße Schuldübernahme** gem. § 415 Abs. 1 BGB zu beurteilen. Ein bloßer Schuldnerwechsel bewirkt jedoch noch keinen Zufluss (s. auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG sowie BMF 24.7.13, IV C 3 - S 2015/11/10002, Rz. 328).
- Es ist unerheblich, ob die B-GmbH neue Arbeitgeberin des Klägers geworden ist.
- Die Gestaltung ist wirtschaftlich nicht mit der Dotierung eines externen Versorgungsträgers vergleichbar.
- Die Entscheidung steht im Einklang mit der Entscheidung des BFH vom 6.4.07, da der VI. Senat dort einen Zufluss aufgrund des bestehenden Wahlrechts angenommen hat, das der Senat als vorzeitige Erfüllung der Pensionszusage wertete.
- Auch die beherrschende Stellung des GGf führt nicht zu einem Zufluss, da dies das Trennungsprinzip zwischen einer Kapitalgesellschaft als selbstständigem Rechtsträger und ihren Gesellschaftern missachtet.
- Auch die Zustimmung des Klägers als Versorgungsberechtigter zur Übertragung führt nicht zu einem Zufluss. Denn damit hat er noch keine Verfügungsmacht über den Ablösebetrag erhalten.

**MERKE** | Laut BFH sind Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung gegenwärtig zufließender Arbeitslohn, wenn sich die Sache – wirtschaftlich betrachtet – so darstellt, **als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Beträge zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer sie zum Erwerb einer Zukunftssicherungsleistung verwendet hätte** (BFH 15.7.77, VI R 109/74, BStBl II 77, 761). Eine Versorgungszusage liegt demgegenüber vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Versorgung aus eigenen Mitteln zusagt; in diesem Fall unterliegen erst die später aufgrund der Zusage geleisteten Versorgungszahlungen der Lohnsteuer.

**Beachten Sie** | Nach diesen Grundsätzen hat laut BFH weder die dem Kläger erteilte Direktzusage noch die von der A-GmbH als Gegenleistung für die Schuldübernahme an die B-GmbH geleistete Zahlung von 467.000 EUR zu zusätzlichem Arbeitslohn des Klägers geführt.



**ARCHIV**  
s. auch Pradl in:  
GStB 13, 383

**Bloßer Wechsel des Schuldners bewirkt noch keinen Zufluss**  
...

**... bestehendes Wahlrecht jedoch schon**

**Abgrenzung von Arbeitslohn und Versorgungszusage**

Aus Sicht des BFH sind hier zwei Aspekte entscheidend:

- Zum einen wurde im Streitfall durch den bloßen Schuldnerwechsel kein weiterer Anspruch des A aus der Pensionszusage begründet. Es blieb vielmehr bei dem bloßen Versprechen, die zugesagten Leistungen in der Zukunft zu erbringen.
- Zum anderen hat die A-GmbH den Anspruch des Klägers auf die künftigen Pensionsleistungen mit der Zahlung an die B-GmbH auch noch nicht wirtschaftlich erfüllt. Über den zur Übertragung der Pensionsverpflichtung auf die B-GmbH verwendeten Betrag konnte der Kläger nicht verfügen. Die Sache stelle sich **wirtschaftlich betrachtet nicht so dar, als ob die A-GmbH dem Kläger den Betrag zur Verfügung gestellt und dieser ihn zum Erwerb einer Zukunftssicherung verwendet habe** – so der BFH.

Laut BFH ergibt sich aus dem Senatsurteil VI R 6/02 nichts anderes. Dort hat der erkennende Senat zwar entschieden, dass dem Arbeitnehmer Arbeitslohn zufließt, wenn der Ablösungsbetrag **auf Verlangen des Arbeitnehmers** zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt wird (BFH 12.4.07, VI R 6/02, BStBl II 07, 581).

**MERKE** | Die Entscheidung vom 12.4.07 war laut BFH indes durch die Besonderheit geprägt, dass dem GGf ein Wahlrecht eingeräumt war, die Zahlung an sich selbst (gegen Verzicht) oder an eine GmbH (gegen Übernahme der Pensionsverpflichtung) zu verlangen. Die in Ausübung des Wahlrechts erfolgte Zahlung an die „Pensions-GmbH“ würdigte der Senat daher als vorzeitige Erfüllung der Pensionszusage.

## 5. Kommentierung der BFH-Entscheidung

Die beiden BFH-Entscheidungen vom 18.8.16 stellen im Ergebnis eine echte Überraschung dar. So war auf der Grundlage der BFH-Entscheidung vom 12.4.07 keinesfalls damit zu rechnen, dass der BFH sich auf die Seite der Revisionskläger schlagen und einen Zufluss von Arbeitslohn verneinen würde.

Der BFH versucht m. E. vergeblich, die jetzige Entscheidung so darzustellen, als würde sie im Einklang mit den Grundsätzen des Urteils vom 12.4.07 stehen. Er müht sich redlich, den Eindruck zu erwecken, als wäre die Entscheidung damals ausschließlich aufgrund des **Sonderfaktors Wahlrecht** zugunsten eines Zuflusses ausgefallen. Wer die Begründung aufmerksam studiert, wird aber auf eine Ungereimtheit in der Begründung stoßen. So hatte der BFH die damalige Entscheidung auch unter Hinweis auf folgenden Aspekt begründet:

„Für den Zufluss des Ablösungsbetrags im Streitjahr spricht auch ein Vergleich mit § 3 Nr. 66 EStG in der Fassung des Altersvermögensgesetzes vom 26.6.01 (BStBl 01, 420). Danach sind Leistungen des Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften bei Vorliegen eines Antrags nach § 4d Abs. 3 EStG oder § 4e Abs. 3 EStG steuerfrei. Die Neuregelung geht davon aus, dass die genannten Leistungen beim Arbeitnehmer zu steuerbarem Arbeitslohn führen (vgl. BT-Drs. 14/5150, S. 34).“

Keine vorzeitige wirtschaftliche Erfüllung des Pensionsanspruchs

GGf konnte Zahlung an sich selbst verlangen

Überraschende Kehrtwende des BFH

Vergleich mit § 3 Nr. 66 EStG

Den Hinweis auf § 3 Nr. 66 EStG konnte man m. E. nur so verstehen, dass der BFH seinerzeit die Übertragung auf die Rentner-GmbH rechtlich und wirtschaftlich mit der Übertragung auf einen Pensionsfonds gleichgestellt hat. Diese Einschätzung war damals zutreffend – und heute auch noch:

**MERKE** | Nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG rechnen zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit auch laufende Beiträge, laufende Zuwendungen und Sonderzahlungen, die ein Arbeitgeber aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung tätigt (siehe auch Höfer in: Höfer/Veit/Verhuvén, BetrAVG II, Kap. 33, Rn. 1). Der Zufluss von Arbeitslohn liegt bei diesen drei Versorgungsträgern im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung vor (BMF 24.7.13, IV C 3 - S 2015/11/10002, IV C 5 - S 2333/09/10005, Rn. 291).

Bei den genannten Einrichtungen handelt es sich um die drei externen Versorgungsträger i. S. d. BetrAVG, die ihren Versorgungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen einräumen. Der Gesetzgeber hat mit der o. g. Bestimmung klargestellt, **dass eine Dotierung eines dieser externen Versorgungsträger zum Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn führt**. Dies ist nur ausnahmsweise dann nicht der Fall, wenn und soweit ein sachlicher Steuerbefreiungstatbestand greift (vgl. § 3 Nrn. 55, 56, 63, 65 und 66).

Ein Ausgleichsbetrag, den der bisherige unmittelbare Versorgungsträger an eine neu gegründete GmbH leistet und auf deren Grundlage diese mit schuld-befreiender Wirkung die Pensionsverpflichtung unter Einräumung eines Rechtsanspruchs zugunsten des Versorgungsberechtigten übernimmt, ist wirtschaftlich und rechtlich mit der Dotierung eines externen Versorgungsträgers i. S. d. BetrAVG gleichzustellen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass es sich bei der Rentner-GmbH nicht um einen Versorgungsträger i. S. d. BetrAVG handelt. Dieser Umstand rechtfertigt es jedoch nicht, die Dotierung nicht als steuerpflichtigen Arbeitslohn zu behandeln.

**PRAXISHINWEIS** | Unter Berücksichtigung der ertragsteuerlichen Systematik bedürfte es daher zur Steuerfreistellung des zu leistenden Ausgleichsbetrags eines entsprechenden Befreiungstatbestands. Ein solcher ist jedoch definitiv nicht vorhanden. Denn die Übertragung auf eine Rentner-GmbH wird sachlich weder vom Anwendungsbereich des § 3 Nr. 66 EStG (kein Pensionsfonds) noch von § 3 Nr. 55 EStG (keine Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber) erfasst.

### 5.1 Keine Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber

Eine Steuerfreistellung kann auch nicht mit dem Verweis auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG sowie mit der entsprechenden Behandlung durch die Finanzverwaltung begründet werden (BMF 24.7.13, IV C 3 - S 2015/11/10002, IV C 5 - S 2333/09/10005, Rz. 328). Sowohl die betriebsrentenrechtliche Übertragungsvorschrift als auch die korrespondierende lohnsteuerliche Behandlung geht explizit davon aus, dass die Zusage auf einen neuen Arbeitgeber übertragen wird. Und genau das ist bei einer Übertragung auf eine Rentner-GmbH eben nicht der Fall.

Gleichstellung mit Übertragung auf einen Pensionsfonds

Wirtschaftlich wie Dotierung eines externen Versorgungsträgers

Beide einschlägigen Steuerbefreiungen greifen hier nicht

Keine Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber

Der BFH stellt mit dem Verweis auf die o. g. Regelungen den Fall aber mit der Übertragung **auf einen neuen Arbeitgeber** gleich. Dies schlägt schon deshalb fehl, da die Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber i. S. d. § 4 Abs. 2 BetrAVG nach h. M. grundsätzlich nur für eine Versorgungszusage eines Leistungsanwärters infrage kommt. Die Übertragung einer Versorgungszusage eines Leistungsempfängers wird nicht von § 4 Abs. 2 BetrAVG erfasst, da die übernehmende Gesellschaft nicht mehr als Arbeitgeber beurteilt werden kann (siehe Kisters-Kölkes in: Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Huber, BetrAVG, § 4 Rn. 12 ff. sowie PSV-Merkblatt 300/M 15, Stand: 1.17, Tz 3.1.1).

Auch ist zu bedenken, dass die lohnsteuerliche Flankierung einer Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber dem Gedanken der Portabilität entspringt. Danach soll verhindert werden, dass ein Arbeitnehmer seine Anwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel verliert oder diese nicht durch den Zuerwerb weiterer Anwartschaften fortführen kann (vgl. BT-Drs. 15/2150, S. 27, 32).

**PRAXISHINWEIS** | Ein vergleichbares Motiv, das die Steuerfreistellung einer Übertragung auf eine Rentner-GmbH rechtfertigen würde, ist m. E. nicht erkennbar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Pensionszusage eines Leistungsanwärters bei der Rentner-GmbH ohne Anstellungsverhältnis nur hinsichtlich des bis zum Übertragungszeitpunkt entstandenen Past Service fortgeführt werden kann.

## 5.2 Kein Unterschied zu einer Übertragung auf einen Pensionsfonds

Auch die Argumentation, die der BFH zur Abgrenzung des Übertragungsvorgangs zur Dotierung eines Pensionsfonds heranzieht, überzeugt nicht:

Zwar erläutert der BFH, dass die Dotierung eines versicherungsförmigen Versorgungsträgers zum Zufluss von Arbeitslohn führt, wenn sich die Gestaltung – wirtschaftlich betrachtet – so darstellt, als hätte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Beträge zunächst zur Verfügung gestellt und dieser sie anschließend für seine Zukunftssicherung verwendet. Gleichzeitig vertritt er aber die Auffassung, dass dies im Streitfall nicht der Fall gewesen sei: Zum einen, weil im Zuge der Übertragung der Pensionszusage keine weiteren Pensionsansprüche zugunsten des Klägers begründet wurden und zum anderen, weil der Anspruch des Klägers mit der Zahlung des Ablösebetrags wirtschaftlich noch nicht erfüllt wurde.

Diese Begründung kann aber – selbst bei wohlwollender Betrachtung – keinesfalls herangezogen werden, um eine Übertragung auf eine Rentner-GmbH von einer Übertragung auf einen Pensionsfonds abzugrenzen:

- In beiden Fällen werden nämlich vom Arbeitgeber Ablösungsbeträge an einen externen Versorgungsträger erbracht, der die aus dem Versorgungsversprechen resultierende Schuld übernimmt und dem Versorgungsberechtigten einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die übernommenen Versorgungsleistungen einräumt.
- Ferner führt auch die Übertragung auf einen Pensionsfonds weder zu weiteren Pensionsansprüchen noch zur wirtschaftlichen Erfüllung des Versorgungsanspruchs.

§ 4 Abs. 2 BetrAVG erfasst nur Fall des Leistungsanwärters

Motiv der Portabilität spielt hier keine Rolle

Begründung überzeugt nicht



Die Gestaltungen sind somit grundsätzlich identisch, mit der Ausnahme, dass es sich bei einem Pensionsfonds um einen Durchführungsweg gem. BetrAVG handelt, was bei einer Rentner-GmbH nicht der Fall ist.

Der BFH hat sich m. E. dazu entschieden, den Übertragungsvorgang argumentativ in Richtung Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber zu schieben, um die Annahme eines steuerpflichtigen Zuflusses von Arbeitslohn verneinen zu können. Der BFH schafft damit ein steuersystematisches Ungleichgewicht, das m. E. eindeutig gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstößt:

- Während die **Übertragung auf eine Rentner-GmbH** per se von der Lohnsteuer freigestellt wird,
- führt eine **Übertragung auf einen Pensionsfonds** zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn nicht ausnahmsweise § 3 Nr. 66 EStG greift.

### 5.3 Forderung an den Gesetzgeber

M. E. kann die Entscheidung daher in dieser Form nicht stehen bleiben, wenn denn nicht die maßgebenden Vorschriften des EStG harmonisierend modifiziert werden. Dabei sind entweder

- die Bestimmungen zur Besteuerung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung und Übertragung auf einen Pensionsfonds (§§ 19 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3, 4d, 4e sowie § 3 Nr. 66 EStG) an die Sichtweise des BFH derart anzupassen, dass es hinsichtlich der bereits unverfallbar erworbenen Anwartschaften grundsätzlich nicht zu steuerbarem Zufluss von Arbeitslohn kommt,
- oder aber man bezieht die Übertragung von Versorgungsanwartschaften außerhalb eines Arbeitgeberwechsels in die Steuerpflicht gem. § 19 EStG mit ein und schafft im nächsten Schritt einen eigenen Befreiungsstatbestand.

**FAZIT** | Die Urteile vom 18.8.16 sind Segen und Fluch zugleich: So hat der BFH das Tor für eine Gestaltungslawine in Richtung „Rentner-GmbH“ weit geöffnet. Darüber hinausgehende Probleme wie die betriebsrentenrechtliche Zulässigkeit der Gestaltung oder die körperschaftsteuerliche Behandlung des Übertragungsvorgangs bleiben leider ungeklärt. So besteht die latente Gefahr, dass der Markt in seiner überschwänglichen Freude über die lohnsteuerliche Freistellung der Übertragung dem Fiskus ins offene Messer läuft. Es gilt unverändert das Motto: Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste! Über die weiterhin bestehenden Fallstricke der Rentner-GmbH wird Teil 2 des Aufsatzes aufklären.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- **Zum Autor** | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, [juergen.pradl@pcp-kanzlei.de](mailto:juergen.pradl@pcp-kanzlei.de)
- Im Rahmen des **zweiten Teils** wird auf die Vor- und Nachteile einer Rentner-GmbH ebenso eingegangen wie auf deren rechtliche Grenzen, insbesondere unter Beachtung der betriebsrenten- und körperschaftsteuerlichen Gegebenheiten.

Rechtlich nicht haltbarer „Kunstgriff“ des BFH

Vorschriften des EStG müssten angepasst werden

Neue Sicht könnte Gestaltungslawine lostreten



INFORMATION  
Teil 2 in der  
nächsten Ausgabe